

gewisse, ihrer Natur nach weder zum Erfinder- noch zum Gebrauchsmusterschutz berechnete Besonderheiten des Herstellungsverfahrens, beispielsweise durch die Art der Mischung verschiedener Stoffe, durch die Wahl gewisser Temperaturgrade und durch die Zeitdauer ihrer Einwirkung.« — Dies trifft hauptsächlich, wie vielen bekannt ist, bei den chemisch-technischen Betrieben zu, als den Fabrikations- und Betriebsgeheimnisstätten par excellence. Sehr zutreffend bemerkt Herr Dr. Kahn weiter:

»Je größeren Aufwand an Mühen und Kosten die Auffindung solcher (gewerblicher oder gewerbetechnischer) Eigentümlichkeiten bedingt, um so höher pflegt für den Besitzer ihr Wert, um so empfindlicher der Verlust zu sein, den die unbefugte Mitteilung an Konkurrenten verursacht.«

Es steht außer Zweifel, daß der zur Zeit bestehende gesetzliche Schutz des »Betriebsgeheimnisses« auch auf solche Berufsstände seine paritätische Anwendung finden muß, die ein »Geschäft« oder ein »rein gewerbliches Unternehmen« nicht besitzen. Wir meinen damit die Berufsstände der Künstler, der ihre fachwissenschaftliche oder technische Berufstätigkeit zwar gegen Entgelt, aber in freier Bethätigung ausübenden Personen, sowie zum Schutz derer, die zwar staatlich oder privatdienstlich bei einem Unternehmen angestellt sind, ihre Erfinder- und sonstige schöpferische Thätigkeit aber nicht ausschließlich dem fremden Unternehmen widmen oder zur Verfügung stellen, z. B. Chemiker, Physiker, Ärzte, Schriftsteller, Maler, Zeichner, Bildhauer, Ingenieure, Techniker, Privatlehrer auf allen Gebieten, Professoren, Vereine, Gesellschaften, die bestimmte nützliche Zwecke ohne Einrichtung einer Geschäftsstelle und eines Geschäftsbetriebs im erwerbswirtschaftlichen Sinne verfolgen, nicht spezifisch zu Erwerbszwecken betriebene Unternehmungen aller Art.

Der engere Begriff »Geschäftsgeheimnis« müßte freilich alsdann erweitert und in den des »Berufsgeheimnisses« umgewandelt werden. Es giebt eine Anzahl von Berufen, bei denen sich zweifellos und mit vollem Recht von »Betriebsgeheimnissen« noch reden läßt, wie bei gewerblichen und handelsgewerblichen Unternehmen, nicht aber von einem »Geschäftsbetrieb«, der dem »unlautern Wettbewerb« im Sinne des Gesetzes vom 1. Juli 1896 in den dort näher präzisierten Erscheinungsformen ausgelegt ist. Trotzdem sind auch dort durch Vertrauensbruch, Verletzung anvertrauter oder zugänglich gemachter Berufsgeheimnisse Mißbräuche und Verfehlungen möglich, die mit erheblichen materiellen Schadenswirkungen für den in seiner Berufsausübung Beeinträchtigten verknüpft sind.

Die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse eines gewerblichen Unternehmens bilden als ein Inbegriff von Sachen und Rechten das gesetzliche Zubehör des erstern im Sinne von § 97 B.G.B. Ohne gerade Bestandteile des Fabrik- oder Geschäftsgebäude-Grundstückes zu sein, werden sie, weil sie dem wirtschaftlichen Zweck derselben zu dienen bestimmt sind und zu ihnen in einem dieser Bestimmung entsprechenden Verhältnis stehen, im Zweifel als zum Unternehmen gehörig betrachtet und teilen das rechtliche Schicksal desselben. Damit ist zugleich entschieden, daß, besondere Vorbehalte ausgenommen, der rechtliche Schutz im ausschließlichen Besitz von Betriebs-, Fabrikations- und Geschäftsgeheimnissen beim Uebergang des gewerblichen Unternehmens oder des Geschäfts auf eine andre Person als Zubehörstück mit übergeht und einen Inventarbestandteil der Hauptsache bildet.

Bedeutung und Wert des »Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses« werden gerade in unsrer Zeit, in der das Erwerbsleben und der Kampf um die Existenz immer größere Schwierigkeiten für ein selbständiges und auskömmliches Dasein bietet, besonders erkannt und geschätzt. Es sind hinter ihnen bei verständnisvoller Pflege und Handhabung

oft reichliche Schätze verborgen, die nur gehoben zu werden brauchen, um dessen Besitzer und seiner Familie auf Jahrzehnte oder ganze Menschenalter hindurch eine einträgliche Einnahmequelle zu erschließen. Es zeigt sich oft hier etwas Ähnliches wie bei glücklich zustande gebrachten Erfindungen, mit dem einen Unterschied, daß letztere durch öffentliche Eintragung gegen jeden widerrechtlichen Eingriff in die gewerbliche Interessensphäre der Allgemeinheit gegenüber geschützt sind und ihr Besitzer vor Schaden gesichert ist, während eine öffentliche Eintragung von gewerblich verkörperten Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen und eine gleiche Sicherstellung der Werte, die in ihnen enthalten sind, z. Bt. noch nicht Rechtens ist. Es ließe sich aber das sogenannte gewerbliche Urheberrecht, bei dem die Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse in ihrer jeweiligen Verkörperung als Erfindungen zweiten Grades eine wichtige Rolle spielen, auch noch weiter ausbauen, und es ist eine Frage der Zeit, ob es zu einem nachhaltigeren und erweiterten Schutz, als dem, den wir heute besitzen, in der Folge nicht noch kommen wird. Das Urheberrecht auf rein geistigem Gebiet hat ein volles Jahrhundert bis zu seiner heutigen, noch nicht abgeschlossenen gesetzlichen Entwicklung und Anerkennung gebraucht. Die Urheber auf gewerblichem und gewerbetechnischem Gebiet, wenn sie nicht epochemachende patentierungsfähige Neuheiten erfinden, müssen sich einstweilen mit den spärlichen Ansätzen eines Urheberrechts, wie es in den oben erläuterten zerstreuten Gesetzesparagraphen zum Ausdruck kommt, zufrieden geben. Der Kampf ums Dasein schafft fort und fort neue Werte, und der unlautere Wettbewerb, der jene Werte seinen erfinderischen souveränen Besitzern nach und nach zu entreißen trachtet, um leichtern Nutzen daraus zu ziehen, sorgt dafür, daß der Gesetzgeber einschreitet, indem er die wirtschaftliche Notwendigkeit erkennt, jene neuen Werte für den Einzelnen zu schützen. So entwickelt sich mit dem Fortschreiten von Gewerbe, Wirtschaft, Kunst, Technik und Kultur allmählich ein neues Recht.

Es sei hier als auf einen hervorragenden Förderer des gewerblichen Rechtsschutzes und der Urheberrechte auf den »Deutschen Verein zum Schutze des gewerblichen Eigentums« zu Berlin (Generalsekretär Dr. Albert Osterrieth und Dr. Alexander-Ratz, Berlin, korrespondierendes Mitglied) hingewiesen. Dr. Osterrieth gebührt das Verdienst, die Bestrebungen zur Erreichung eines internationalen gewerblichen Rechtsschutzes, mit dem in Balde bevorstehenden Anschluß des Deutschen Reiches an die Brüsseler Konvention durch ausdauernde Vorarbeiten zum Ziel geführt zu haben. Dr. Alexander-Ratz hingegen hat in einer Reihe von Abhandlungen sich mit dem Fabrik- und Geschäftsurheberrecht befaßt. Von ihnen ist die in der Zeitschrift für gewerblichen Rechtsschutz, Jahrgang 1892, Seite 84, erschienene, wegen ihrer zahlreichen Beispiele über den »Verrat von Fabrik- und Geschäftsgeheimnissen« die allgemein interessanteste und ein Vorläufer für das im Jahre 1896 zustande gekommene Gesetz zur Bekämpfung des unlautern Wettbewerbs.

Es wird die Aufgabe der kommenden fünfundsiebenzig Jahre sein, den Schutz des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses von den Nebenumständen, an welche die jetzige Gesetzgebung sein Eintreten knüpft, soviel als möglich frei zu machen und ihn in einen Schutz berechtigter Berufs-Interessen (Interessenschutz), oder, was dasselbe sagt, nur in mystischer Umschreibung, in einen Schutz des »Berufsgeheimnisses« umzugestalten.

Zum Schluß ergibt sich die ausschließliche Berechtigung und der dem Betriebs- und Geschäftsgeheimnis zukommende Schutz auch noch aus der im Handelsgesetzbuch, in der Ge-